

Die Sanitätswarte

Zeitschrift für das Personal in Kranken-, Pflege- und Irren-Anstalten, Kliniken, Sanatorien, Bade- und Massage-Instituten, Seebädern
Beilage zur „Bewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16,
Wustergasse 15.
Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06
Redakteur: Emil Dittmer.

Reichsaktion:
„Gesundheitswesen.“

Erscheint wöchentlich, Freitags.
Bezugspreis: vierteljährlich durch die
Post (einschließlich Bestellgeld) 5 Mark.
Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06

Vererbungslehre.



Die Tatsache, daß das winzige Spermatozoon und die Eizelle die Eigenschaften der Eltern auf die Kinder übertragen, ist eines der wunderbarsten und rätselhaftesten Probleme. Die experimentelle Forschung hat, namentlich seit den grundlegenden Untersuchungen des Brünner Augustinerpaters Gregor Mendel, der allerdings nur an Pflanzgen und Bienen Versuche anstellte, hierüber wertvolle Aufklärung gebracht und zu folgender Ansicht geführt:

Alle angeborenen Eigenschaften und somit unsere körperliche und seelische Veranlagung, unsere Konstitution, sind durch sogenannte Erbinheiten oder Faktoren bedingt, welche in den Keimzellen der Eltern vorhanden waren. Jene Substanz der Keimzellen, welche die Erbinheiten in sich birgt, nennt man das Keimplasma.

Nehmen wir als Beispiel die Vererbung der Augenfarbe an: Braune Augen sind solche, deren Regenbogenhaut kein Pigment enthält, braune Augen solche, deren Iris reichlich Pigment enthält. Nehmen wir an, ein blauäugiger Mann zeugt mit einer blauäugigen Frau ein Kind. Der Mann gibt in seinem Spermatozoon eine Erbinheit her, welche die Anlage für blaue Augen bedingt — bezeichnen wir sie als B1 —, und eine ebensolche Erbinheit B2 enthält das Ei der Frau. Das aus der Vereinigung der beiden Keimzellen entstandene befruchtete Ei, das man Zygote nennt, enthält also vom Vater und von der Mutter je eine auf die Farbe der Augen bezügliche Erbinheit. Diese beiden Erbinheiten B1 B2 sind in dem vorliegenden Falle gleich, und das Kind bekommt daher, gleich seinen Eltern, blaue Augen.

Was geschieht mit jenen beiden auf die Augenfarbe bezüglichen Erbinheiten, wenn dieser Nachkomme heranwächst und wieder ein Kind zeugt?

Da muß man vor allem wissen, daß infolge bestimmter Teilungsorgänge im Keimplasma jede Keimzelle, jedes Spermatozoon und jede reife Eizelle nur eine der beiden auf eine bestimmte Eigenschaft (im besprochenen Falle auf die Augenfarbe) bezüglichen (homologen) Erbinheiten des Vaters, beziehungsweise der Mutter besitzt. Die befruchtete Eizelle (die Zygote) enthält daher nur eine der beiden homologen Erbinheiten des Vaters und nur eine der beiden auf die gleiche Eigenschaft bezüglichen Erbinheiten der Mutter.

Es kommt es, daß auch der aus diesem befruchteten Ei heranwachsende Mensch wieder zwei auf die gleiche erbliche Eigenschaft (die Augenfarbe) bezügliche Erbinheiten besitzt, und dieses Paar vererbt sich bei der Entstehung der reifen Keimzellen wieder, so daß jedes von ihnen abermals nur je eine auf die gleiche Erbanlage bezügliche Erbinheit enthält.

Welche von beiden auf die gleiche Eigenschaft bezüglichen Erbinheiten eines Menschen bei der Zeugung auf seinen Nachkommen übergeht, ist ganz und gar unbestimmbar. Im allgemeinen besteht für jede der beiden homologen Erbinheiten die gleiche Wahrscheinlichkeit (von 50 Proz.), auf den Nachkommen überzugehen.

Beispiel: Der Vater ist blauäugig und besitzt für seine Augenfarbe die beiden gleichen Erbinheiten B1 B1. Von diesen beiden Erbinheiten geht nur eine auf den Nachkommen über; es ist in diesem Falle gleichgültig, welche es ist, da sie beide gleich sind.

Was geschieht aber, wenn die beiden Eltern bezüglich der gleichen Eigenschaft entgegengesetzt veranlagt sind? Nehmen wir an, ein Mann habe braune Augen, und zwar habe er die Anlage

für reichliche Pigmentierung der Iris sowohl vom Vater wie von der Mutter erhalten. Wenn wir die beiden Erbinheiten für braune Augen mit Br bezeichnen, so besitzt also dieser Mann für seine Augenfarbe das Einheitenpaar Br Br.

Nehmen wir an, er heiratet eine blauäugige Frau, deren Augenfarbe durch das Erbinheitenpaar B1 B1 bedingt ist. Von beiden Erbinheitenpaaren geht je eine Erbinheit auf den Nachkommen über, und dieser besitzt daher bezüglich seiner Augenfarbe vom Vater die Erbinheit Br, von der Mutter die Erbinheit B1, er besitzt also das Erbinheitenpaar Br B1, das heißt zwei entgegengesetzt wirkende Erbinheiten. Was kommt dabei heraus? Es gibt drei Möglichkeiten:

1. Es könnte durch diese Mischung eine mittlere Augenfarbe entstehen (intermediäre Vererbung), 2. es kann Br, die Anlage für braune Augen, über B1, die Anlage für blaue Augen, obliegen, so daß braune Augen entstehen, oder 3. es könnte das Umgekehrte der Fall sein.

Erfahrungsgemäß ist das Zweite der Fall, d. h. es obliegt die Anlage für Pigmentbildung über die Anlage für Pigmentmangel, und das Kind bekommt daher braune Augen. Es besitzt aber hierfür nicht, wie sein Vater, das Erbinheitenpaar Br Br (zwei gleiche Erbinheiten), sondern das Erbinheitenpaar Br B1 (zwei entgegengesetzte Erbinheiten).

Man nennt jene Erbinheit, welche das Uebergewicht besitzt, die dominante und jene, welche unterliegt, die rezessive.

Der zuletzt besprochene braunäugige Nachkomme ist bezüglich seiner Augenfarbe ein Mischling (Bastard), da er dafür die zwei verschiedenen Erbinheiten Br und B1 besitzt. Von diesen ist nur die dominante Erbinheit Br merkbar (manifest), während die andere rezessive Erbinheit B1 verborgen (latent) bleibt.

Nehmen wir also an, es besitzen beide Eltern bezüglich ihrer Augenfarbe die Erbinheiten Br B1 (wegen der Dominanz von Br sind sie beide selbstverständlich braunäugig).

Bei der Fortpflanzung tritt die besprochene Spaltung der Erbinheitenpaare auf, und nur je eine Erbinheit geht aus jedem Paar (des Vaters und der Mutter) auf das Kind über. Es kann dies ebensogut der Faktor Br wie der Faktor B1 sein. Es gibt daher folgende vier Kombinationsmöglichkeiten der in das Kind übergehenden Erbinheiten: 1. Die väterliche Erbinheit Br verbindet sich mit der mütterlichen Erbinheit Br zu dem Faktorenpaare Br Br; Ergebnis: braune Augen. 2. Die väterliche Erbinheit Br verbindet sich mit der mütterlichen Erbinheit B1 zu dem Faktorenpaare Br B1; Ergebnis: braune Augen (wegen der Dominanz von Br). 3. Die väterliche Erbinheit B1 verbindet sich mit der mütterlichen Erbinheit Br zu dem Faktorenpaare B1 Br; Ergebnis: braune Augen. 4. Die väterliche Erbinheit B1 verbindet sich mit der mütterlichen Erbinheit B1 zu dem Faktorenpaare B1 B1; Ergebnis: blaue Augen.

Trotzdem also beide Eltern braune Augen haben, besteht dennoch in diesem Falle die Wahrscheinlichkeit, daß der vierte Teil ihrer Kinder blauäugig wird, und dies tritt dann ein, wenn sich bei der Fortpflanzung zufällig die im Keimplasma eines jeden der beiden Eltern latent enthaltenen Erbinheiten für Pigmentmangel der Iris miteinander vereinigen.

Wenn aber beide Eltern oder auch nur einer von beiden bezüglich ihrer braunen Augen nicht verschiedene, sondern gleichartige Erbinheiten besitzen, so können auch in der Nachkommenschaft niemals blaue Augen auftreten. Zwei wirklich blauäugige Eltern (Erbanlagen B1 B1) können selbstverständlich nur blauäugige Kin-

der zeugen. Die gleichen Vererbungsregeln gelten wahrscheinlich auch für alle anderen erblichen Eigenschaften.

Wie man aus diesen Beispielen erseht, kann man aus der äußeren Erscheinung eines Menschen nur in beschränktem Ausmaße schließen, was für Erbanlagen in seinem Keimplasma enthalten sind. Nähere Aufklärung darüber gibt erst die Untersuchung seiner Blutverwandtschaft, vor allem die seiner eigenen Nachkommenschaft. Aus dem Gesagten ergibt sich ohne weiteres, daß eine rezessive Erbanlage nur dann nach außen hin in Erscheinung treten (manifest werden) kann, wenn sie sich bei der Befruchtung mit einer gleichartigen Anlage seitens des andern Elters vereinigt.

Rezessiv wird z. B. die angeborene Taubstummheit vererbt. Es kann ein Mensch demnach nur dann von Geburt aus taubstumm sein, wenn er von beiden Eltern her die Anlage dazu geerbt hat. Wenn ein Mensch von einem der beiden Eltern die Anlage zur Taubstummheit erhalten hat, vom anderen aber nicht, so wird er selbst nicht taubstumm, weil ja die Anlage dazu rezessiv ist und durch die gesunde des andern Elters überwunden wird. Wohl aber birgt ein solcher Mensch die Anlage zur Taubstummheit in seinem Keimplasma, und wenn sich zwei derartige Individuen paaren, so können gerade die in ihrem Keimplasma latent enthaltenen Erbanlagen zur Taubstummheit miteinander vereinigt werden, und in diesem Falle wird das Kind selbstverständlich taubstumm.

So kann es kommen, daß zwei anscheinend gesunde Eltern ein taubstummes Kind bekommen. Die Wahrscheinlichkeit, daß dieser Fall eintritt, ist im allgemeinen um so geringer, je mehr gesunde Vorfahren die Eltern aufweisen können. Wenn sich durch einige Generationen hindurch in der ganzen Blutverwandtschaft kein Fall von Taubstummheit nachweisen läßt, so ist auch die Wahrscheinlichkeit gering, daß die darauf bezügliche Erbanlage vorhanden ist. Andererseits ergibt sich aus dem Wesen der rezessiven Erbanlage, daß beide Eltern eines von Geburt aus taubstummen Kindes die Anlage zur Taubstummheit besitzen haben müssen.

So kann es kommen, daß zwei anscheinend gesunde Eltern ein taubstummes Kind bekommen. Die Wahrscheinlichkeit, daß dieser Fall eintritt, ist im allgemeinen um so geringer, je mehr gesunde Vorfahren die Eltern aufweisen können. Wenn sich durch einige Generationen hindurch in der ganzen Blutverwandtschaft kein Fall von Taubstummheit nachweisen läßt, so ist auch die Wahrscheinlichkeit gering, daß die darauf bezügliche Erbanlage vorhanden ist. Andererseits ergibt sich aus dem Wesen der rezessiven Erbanlage, daß beide Eltern eines von Geburt aus taubstummen Kindes die Anlage zur Taubstummheit besitzen haben müssen.

Hingegen ergibt sich aus dem Wesen der rezessiven Erbanlage, daß beide Eltern eines von Geburt aus taubstummen Kindes die Anlage zur Taubstummheit besitzen haben müssen. So kann es kommen, daß zwei anscheinend gesunde Eltern ein taubstummes Kind bekommen. Die Wahrscheinlichkeit, daß dieser Fall eintritt, ist im allgemeinen um so geringer, je mehr gesunde Vorfahren die Eltern aufweisen können. Wenn sich durch einige Generationen hindurch in der ganzen Blutverwandtschaft kein Fall von Taubstummheit nachweisen läßt, so ist auch die Wahrscheinlichkeit gering, daß die darauf bezügliche Erbanlage vorhanden ist. Andererseits ergibt sich aus dem Wesen der rezessiven Erbanlage, daß beide Eltern eines von Geburt aus taubstummen Kindes die Anlage zur Taubstummheit besitzen haben müssen.

Eine sehr wichtige Frage ist die nach der Vererbbarkeit solcher Eigenschaften, welche ein Mensch im Verlauf seines Lebens neu erworben hat, die also nicht schon in seinem Keimplasma vorgebildet waren. Hierher gehört all das, was wir im Verlauf unseres Lebens erlernen.

Solche Eigenschaften sind, soweit die wissenschaftliche Erfahrung reicht, auf die Kinder nicht vererbbar. Weder die Kenntnisse, die wir uns durch eifriges Studium, noch die schwellenden Muskeln, die wir uns durch emsige Turnübungen erworben haben, beeinflussen die Beschaffenheit unserer Nachkommenschaft.

Aus den Errungenschaften der Vererbungslehre ergibt sich die außerordentliche Bedeutung der Erbanlagen für die Nachkommenschaft. Man kann zwar nicht in der Wahl seiner Eltern, soll aber in der Wahl des Ehegatten vorsichtig sein. Durch möglichst weitgehende Ausforschung der erblichen Anlagen der Vorfahren, Geschwister und der übrigen Blutverwandtschaft seines Partners, namentlich hinsichtlich des Vorkommens psychischer Abnormitäten, soll sich jeder Eheandidat nach Möglichkeit vor der Zeugung einer krankhaften Nachkommenschaft zu bewahren trachten. Daß durch verständnisvolle Befolgung dieses Rates die Volksgesundheit gehoben werde, ist das höchste praktische Ziel der Rassenhygiene.

Prof. Dr. Robert Stigler · Wien.

Tendenzen der Hygiene.

11. (Schluß.)

Die akuten Seuchen zehren heute nicht mehr wesentlich am Markt der Volksgesundheit. Nach der Sanierung der Städte sind sie erfolgreich durch eine Frühdiagnostik zu bekämpfen, die schnelle Isolierung und andere wirksame Maßnahmen ermöglicht. Anders liegen die Verhältnisse bei den chronischen Infektionskrankheiten, der Tuberkulose und den Geschlechtskrankheiten. Zwar ist bei ihnen die Diagnostik ebenso gut ausgebildet; bei ihrem chronischen Auftreten aber die Bekämpfung durch Isolierungsmaßnahmen, Weisheit usw. viel schwieriger und ohne eine erhebliche Beschränkung der persönlichen Freiheit kaum möglich. Gerade die Entwicklung der modernen Industriestaaten mit ihrer Anhäufung der Massen in den großen Städten, der Stäbter in Fabriken, Massenmietshäusern, Schulen und dergleichen brachte für die chronischen Infektionen ständige Übertragungsmöglichkeiten und bewirkte dadurch deren reichliche Verbreitung. So fand eine Verchiebung der Mortalitäts- und Morbiditätsverhältnisse statt: Die Todesfälle durch akute Krankheiten, die vorwiegend auf Seuchen zurückzuführen waren, sind zurückgegangen, die chronischen Krankheiten haben zugenommen. Mit anderen Worten: Die Sterblichkeit hat sich vermindert, ohne daß die Ueberlebenden gesünder geworden wären, da die Großstadtkrankheiten (Blutarmut, Rachitis, Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten, Neurasthenie usw.) sich vermehrt haben.

Die Erfolge der Hygiene auf dem Gebiet der akuten Seuchen haben im 19. Jahrhundert eine stärkere Bevölkerungszunahme herbeigeführt als je zuvor. Es sterben heute relativ längst nicht mehr so viele Menschen so früh wie in der Vergangenheit. Doch werden, das ist das Merkmal unserer Zeit, auch längst nicht mehr so viele geboren. Es wird der Kunst der zukünftigen Staatsmänner, Volkswirte und Hygieniker bedürfen, um diesen Geburtenrückgang, der eine zwangsläufige, massenpsychisch bedingte Erscheinung im europäischen Völkerverleben darstellt, in solchen Grenzen zu halten, daß keine Aushöhlung des Volksganges stattfindet, die zum Völkerverfall führen müßte. Freilich, das Ende bestimmter nationaler Kulturen wird man nicht verhindern können. Ist es unabwendbar, so bedeutet das nur, daß die betreffenden Völker ihrer Aufgabe auf dieser Erde bereits genügt und ihr geistiges Vermächtnis auf ihre Nachfolger übertragen haben, damit in einem höheren Sinne im Weltgange aufgehend. Aber dem vorzeitigen Untergang, bei noch vorhandenen Schöpferkraft, nur auf Grund äußerer Bedingungen, wird man vorbeugen können. Zweifello ist es eine Aufgabe der Hygiene, die einmal geborenen Menschen nicht infolge von Seuchen oder anderen vermeidbaren Unfällen vorzeitig sterben zu lassen, zweifello aber auch ihre Aufgabe, die Zahl der Geborenen, die alle erwachsen werden sollen, so zu regulieren, wie es im Interesse der Gemeinschaft erforderlich ist. Natürlich darf solches Streben nicht in eine dogmatische Fortpflanzungsrationalisierung ausarten, die Menschenwürde und Volkswirtschaft wertet.

Der Hygieniker, der bisher dazu da war, die Krankheiten zu bekämpfen oder besser noch zu verhüten, also die Sterblichkeit herabzusetzen, sieht sich plötzlich vor die Notwendigkeit gestellt, am andern Pol der Bevölkerungsbewegung einzugreifen: bei der Erhöhung der Geburtenzahl, der Geburtenlichteit, wie der statistische Sachausdruck lautet. Daß er zur Bewältigung dieser Aufgabe sozial orientiert sein muß, ergibt sich aus dem Problem des Geburtenrückganges von selbst, das nicht mit Impfungen und Medikamenten, mit Strafgesetzbuchparagrafen und „moralischen“ Abhandlungen über Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Abtreibung, sondern nur in voller Würdigung der sozialpsychischen Ursachen mit sozialhygienischen und sozialpolitischen Maßnahmen zu lösen ist. Der Hygieniker wird in Zukunft zu diesen Fragen Stellung nehmen, er wird die Gesundheitszustände der Gegenwart als zu seinem eigenen Forschungsgebiet gehörig betrachten müssen. Darum braucht noch kein Gegenstand experimenteller und sozialhygienischer zu bestehen oder künstlich zu züchten zu werden. Der eine darf bei der Beurteilung einer hygienischen Frage nicht lediglich das Experiment zu Rate ziehen, er muß heute, wo Versicherungsgelehrte und Krankenkassenexperten die ärztliche Tätigkeit zum großen Teil bestimmen, die Sozialwissenschaft mit heranziehen; der andere darf ebensowenig die erprobten und bewährten Mittel der experimentellen Hygiene vernachlässigen, nicht im Kampf gegen, sondern in Gemeinschaft miteinander werden. Die experimentelle und die soziale Hygiene ihr gemeinsames Ziel erreichen, sie haben sich im Interesse der von verschiedenen Seiten bedrohten Volksgesundheit zu einer neuen Synthese zu vereinen.

Georg Wolff i. d. „Soz. Monatsheften“

Tarifvertrag mit dem Allgemeinen Knappschaftsverein Bochum.

Nach 15 Monaten ist es uns endlich gelungen, mit dem Allgemeinen Knappschaftsverein Bochum einen Tarifvertrag abzuschließen. Bei einer ganzen Reihe von Schlichtungsausschüssen mußte vorher geklagt werden, um das Direktorium gefügiger zu machen. Wir geben nachstehend die wichtigsten Bestimmungen wieder:

Die Vereinbarungen beziehen sich auf das gesamte bei dem Allgemeinen Knappschaftsverein beschäftigte Krankenhauspersonal, soweit dies nicht Beamteneigenschaft besitzt. — Die tägliche Arbeitszeit wird im Einverständnis mit der Arbeitervertretung von der Verwaltung des Allgemeinen Knappschaftsvereins festgelegt. — Ueberstunden sollen grundsätzlich nicht gemacht werden. In dringenden Fällen ist indessen das Personal zur Ueberarbeit verpflichtet. Als Ueberstunden sind die über die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit hinausgehenden Arbeitsstunden zu betrachten. Für Ueberstunden wird ein Zuschlag gezahlt, welcher wochentags 25 Proz., Sonn- und Feiertags 50 Proz., an den hohen Feiertagen Neujahr sowie Weihnachten, Ostern und Pfingsten 100 Proz. des Stundenlohnes beträgt.

Die Auszahlung des Lohnes erfolgt monatlich. Die Lohnsätze richten sich nach folgender Lohnskala:

A. Männliches Personal: 1. Geprüfte Wärter und solche, die eine selbständige Station führen 1050—1140 Mk.; 2. Wärter in den ersten drei Monaten nach der Einstellung sowie Pförtner 940—1020 Mk.; 3. Hausdiener und Stationsdiener 800—875 Mk.

B. Weibliches Personal: 1. Wärterinnen, Aufseherinnen, Beischwämmen 635—790 Mk.; 2. Büglerinnen, Näherinnen, Kochmädchen 570—640 Mk.; 3a. Küchenmädchen, angeleitete Büglerinnen, angeleitete Näherinnen und Waschmädchen, welche an der Waschmaschine oder Zentrifuge stehen und Handwäscherinnen (also Waschmädchen, die mit nasser Wäsche zu arbeiten haben) 520—590 Mk.; 3b. sonstige Waschmädchen, Haus-, Fuß-, Stations- und Spülmädchen 490—550 Mk. Außerdem wird freie Kost, Wohnung und Dienstkleidung gewährt. — Für die Anstalten in Berlinghausen, Hinterberg und Rothenfelde ermäßigen sich die Lohnsätze um 5 Proz.

Der Lohn steigt in allen Gruppen nach dem vollendeten Dienstjahre um 1/2 der Gesamtspannung, so daß der Höchstlohn in fünf Jahren erreicht wird. Die bisherigen beim Allgemeinen Knappschaftsverein vollendeten Dienstjahre werden angerechnet. Für Personen unter 18 Jahren werden die Lohnsätze nach besonderer Vereinbarung festgelegt.

Dem Personal mit mindestens dreimonatiger Dienstzeit wird im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Erwerbsunfähigkeit der Lohn unter Abzug der reichsgesetzlichen Leistungen weiterbezahlt, und zwar mit einer Dienstzeit bis zu einem Jahre auf die Dauer von 6 Wochen, von mehr als einem Jahre bis zu drei Jahren auf die Dauer von 13 Wochen, von über drei Jahren auf die Dauer von 26 Wochen.

Das Personal mit mindestens einjähriger Dienstzeit erhält unter Abzug des Lohnes einen Urlaub, welcher beträgt nach dem 1. Dienstjahre 6 Werktagen, nach dem 2. 8, nach dem 5. 10, nach dem 10. Dienstjahre 15 Werktagen. An Stelle der freien Verpflegung wird für jeden Urlaubstag ein Betrag von 24 Mk. ausgegabt. Die Auszahlung erfolgt beim Antritt des Urlaubs.

Bei Störungsarbeiten, die nachts oder Sonntags stattfinden, zu welchem Zweck das Personal aus der Ruhezeit herangezogen wird, sollen mindestens vier Stunden in Anrechnung ständig neu sein.

Wo bereits bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse bestehen, als in dem im Tarifvertrag vorgesehen sind, darf eine Verschlechterung nicht eintreten.

Dieser Tarifvertrag tritt mit allen seinen Teilen rückwirkend ab 1. April 1922 in Kraft. Anspruch auf die sich aus den neu festgesetzten Löhnen ergebende Nachzahlung für den Monat April haben nur diejenigen Angestellten, die am Tage des Abschlusses dieses Tarifvertrages noch beim Allgemeinen Knappschaftsverein im Dienst standen.

Bezüglich der Lohnhöhe wird eine jederzeit zulässige Kündigung von vier Wochen zum 1. und 15. eines jeden Monats vereinbart.

Zusatzprotokoll: Zwischen den Unterzeichneten wurde vereinbart, daß der § 2 des Tarifvertrages — Arbeitszeit — unter Berufung auf die Schiedsprüche der Schlichtungsausschüsse über die Arbeitszeit in den Anstalten des Allgemeinen Knappschaftsvereins und dem hierüber ergangenen Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 23. Dezember 1921 auszulegen ist.

Wir werden versuchen müssen, bei den demnächst stattfindenden Verhandlungen die Dinge etwas zu verbessern. Möglich wird das nur sein, wenn die Bediensteten selbst etwas mehr Gewicht auf solche Verhandlungen legen, als das bis jetzt geschehen ist. Für die Handwerker wird ebenfalls ein besonderes Abkommen getroffen werden.

Der Magistrat Berlin baut bestehende Rechte ab.

Vermöge der nach Beendigung des Krieges erstarrten Organisation war es auch in Berlin möglich, den unwürdigen Zustand des Kost- und Logiszwanges restlos zu beseitigen. Die Beseitigung dieses Zwanges erfolgte hier auf Grund des Abschlusses von Tarifverträgen, erstmalig zu Beginn des Jahres 1919, die nunmehr als Grundlage für die Arbeitsverträge dienen. Diese einheitlich gestalteten Tarifverträge hatten für die gesamten Betriebe, also auch für die Anstaltsbetriebe, Geltung. Die Einheitlichkeit der Arbeitsverträge, die auch Folge der Tarifverträge war, hatte für die Anstaltsbetriebe insofern eine ganz besondere Bedeutung, als mit ihrer Hilfe mit vielen alten Ueberlieferungen, und derer waren nicht wenige, ausgeräumt wurde. So wurde das zwangsweise Festhalten des Pflegepersonals in den Anstalten nach getaner Arbeitszeit beseitigt, diese selbst wurde auf ein erträgliches Maß reduziert. Der Kost- und Logiszwang wurde beseitigt. Das männliche Pflegepersonal konnte das durch die Verhältnisse bedingte Jöbitat aufgeben und den Gedanken einer Familiengründung aufnehmen.

Inzwischen ist von der Stadtverwaltung wiederholt der Versuch unternommen worden, günstige Verhältnisse der städtischen Arbeiter, im besonderen aber die der Beschäftigten der Anstaltsbetriebe, zu beseitigen, mit Rücksicht auf die mifflischen finanziellen Verhältnisse der Kommune. Der ungeteilte Achtstundentag, zweifellos eine der wichtigsten Errungenschaften, soll vom 1. Juli cr. ab auf Grund des neuen Manteltarifs beseitigt werden. Allerdings ist in den neuen Bestimmungen enthalten, daß über die Teilung des Achtstundentages zwischen Anstaltsverwaltung und Betriebsvertretung eine Verhandlung stattzufinden habe. Wenn keine Einigung erzielt wird, ist die Anrufung des Schlichtungsausschusses vorgeschrieben.

Gewissermaßen als Begleiterscheinung dieser rückwärtlichen, äußerst bedenklichen Erscheinung dürfte ein Beschluß des Magistrats auf Wiedereinführung des Kostzwanges angesehen werden. Dieser Beschluß, der sich vorerst gegen das in den Anstalten wohnende, aber an der Anstaltskost nicht teilnehmende Personal richtet, wird, wenn er von der Stadtverordnetenversammlung sanktioniert werden sollte, Wirkungen zur Folge haben, die keinesfalls im Interesse der Stadtverwaltung gelegen sein dürften. Gewiß, der Magistrat kann auf Grund bestehenden Rechts die Vermietung möblierter Wohnungen von der Entnahme der Kost abhängig machen. Er kann auch ferner, vorausgesetzt, daß das jeweils zuständige Wohnungsamt die Anstaltswohnungen als möblierte im Sinne der rechtlichen Bestimmungen erklärt, denjenigen Wohnungsinhabern, die die Entnahme der Anstaltskost ablehnen, das Mietverhältnis auflösend. Ebenso kann er nach seinem Ermessen über die Beschäftigungsordnung entscheiden. Bei der am 1. April cr. in Kraft getretenen hat der Magistrat von dem Recht des Verkäufers Gebrauch gemacht, indem er sich auf die Abgabe von Früh- und Nachmittagskaffee und das Mittagessen beschränkte, im übrigen aber die Abgabe des Frühstückes und Abendbrots ohne jegliche Begründung ablehnte. Wir haben uns mit dieser neuen Beschäftigungsordnung ohne Widerspruch einverstanden erklärt, weil wir es für ratsam erachteten, uns in die alleinigen Befugnisse des Magistrats nicht einzumischen. Ferner aus dem Grunde, weil durch die letztere Maßnahme die Interessen unserer Kollegen nicht geschmälert worden sind.

Wenn wir jedoch dem nunmehrigen Magistratsbeschlusse auf Abhängigmachung der Wohnungsfrage von der Entnahme der Kost widersprechen müssen, so besonders deswegen, weil wir durch einen solchen Beschluß einmal die Interessen unserer Kollegen bedroht fühlen und zum anderen deshalb, weil wir im Gegensatz zum Magistrat nicht der Auffassung sind, daß durch den Beschluß die angelegentlichst vorhandene Unordnung in den Anstaltsbetrieben beseitigt werden kann. Wir hegen die Hoffnung, daß durch Verhandlungen mit dem Leiter des Hauptgesundheitsamtes, Herrn Stadtmedicinalrat Dr. K a b n o w, möglich sein wird, ein Ergebnis zu erzielen, das beiden Teilen, dem Magistrat und dem Personal, nach Möglichkeit gerecht wird. Damit dürfte sich jegliche Beunruhigung der an den erworbenen Rechten leidenschaftlich festhaltenden Beschäftigten vermeiden lassen. Ferner wäre es u. E. nach zweckmäßig, wenn durch Kassierung des oben erwähnten Beschlusses unnötigen Kombinationen vorgebeugt würde. Der Gedanke, daß ein solcher Beschluß der Anfang zur Wiedereinführung des Kost- und Logiszwanges von der Erfahrung leiten, daß ein solcher Zwang die Propaganda verschiedener leitender Verwaltungsbeamten, die in der Wiederehr der Zustände, wie sie vor der Revolution in den Anstalten bestanden, alles Heil für die Anstaltsbetriebe erblickten. Hinzu kommt, daß auch die Oberinnen dem Kost- und Logiszwang das

Wort reden, weil angeblich dadurch, daß ein Teil der Schwestern sich auswärts befestigt, die Kollegialität leidet.

An der prinzipiellen Auffassung, daß nur die restlose Befreiung des Kost- und Logiszwanges unserer Kollegenschaft bei der Gestaltung ihres Arbeitsverhältnisses von Nutzen ist, halten wir fest. Einem Versuch des Magistrats, die früheren Zustände in den Anstaltsbetrieben wieder einzuführen, weil das von kurzfristigen Beratern befürwortet wird, werden wir uns ernstlich widersetzen.

Wir lassen uns bei unserer Ablehnung des Kost- und Logiszwanges von der Erfahrung leiten, daß ein solcher Zwang die Bewegungsfreiheit des Personals einschränkt und dieses somit in seinem sozialen Aufstieg hindert.

Ganz besonders nehmen wir aber für uns den Rechtsgrundsatz in Anspruch, nach welchem in den Berliner Anstaltsbetrieben nicht einseitig die Aufhebung des Kost- und Logiszwanges angeordnet werden darf.

Nach dem geltenden Arbeitsrecht würde eine etwaige Maßnahme des Magistrats in bezug auf Wiedereinführung des Kost- und Logiszwanges eine selbständige Änderung vereinbarter Rechte in ungünstigem Sinne bedeuten, die unzulässig ist.

Ein Zwang zur Entnahme von Kost und Logis kann daher nicht vom Magistrat erlassen werden. Nur durch eine gegenseitige Vereinbarung könnte der auf Grund früherer Arbeitsverträge übliche Kost- und Logiszwang erneut eingeführt werden.

An unserer Kollegenschaft liegt es, diesen Zustand nicht Platz greifen zu lassen.

Hebammen

Das preussische Hebammengesetz ist vom Ausschuss für Bevölkerungspolitik fertiggestellt worden. Es geht nunmehr zur Weiterberatung und endgültigen Verabschiedung an den Landtag in seiner Gesamtheit zurück.

Trotz einiger Verbesserungen, die das Gesetz erhalten hat, bleibt es hinter den Forderungen der Hebammen weit zurück. Die freie Hebammenwahl, eingeschränkt durch die den Hebammen zu erteilende Niederlassungsgenehmigung, ist bestehen geblieben.

Allerdings ist der Anstellung der Hebammen eine weitere Konzession gemacht durch folgenden Beschluß: Bezirkshebammen sind Hebammen, die von einem Stadt- oder Landkreis für räumlich abgegrenzte Bezirke (Hebammenbezirke) auf Grund statutarischer Regelung durch Dienstvertrag angenommen werden.

Eine Annahme von Bezirkshebammen findet nur statt, wenn das Bedürfnis eines Bezirks nach einwandfreier Hebammenhilfe nicht gedeckt werden kann, weil für den Bezirk keine genügende Zahl Hebammen die Niederlassungsgenehmigung besitzt.

Die Aussichten auf eine gesicherte Existenz sind aber in Zukunft für die Bezirkshebammen in dünnbesiedelten Gegenden gering. Sie erhalten kein ausreichendes Gehalt, sondern haben die Gebühren selbst zu erheben.

Es wird ihnen durch das Gesetz nur ein Gesamtjahreseinkommen von 8000 Mk., wozu noch ein Ausgleichszuschlag tritt, wie ihn die unmittelbaren Staatsbeamten erhalten, gewährleistet. Für Hebammen mit Niederlassungsgenehmigung ist der Mindestbetrag, zu dem ein Zuschuß zu zahlen ist, wenn er von Hebammen ohne ihr Verschulden nicht erreicht wird, in den drei Leuerungsklassen auf 12 000 Mk., 9000 Mk. und 6000 Mk. festgelegt, wozu etwa 60 Proz. Ausgleichszuschläge wie bei den unmittelbaren Staatsbeamten hinzukommen.

Die Altersversorgung der Hebammen mit Niederlassungsgenehmigung wurde in der Weise geregelt, daß der Staat die Hälfte der Versicherungsbeiträge bis zur Höhe von 300 Mk. jährlich zurückerstattet, wenn die Hebamme sich selbst versichert. Den jetzt 65 Jahre alten Hebammen, die durch das neue Gesetz gezwungen, spätestens nach fünf Jahren ihren Beruf aufgeben müssen, können auf Empfehlung der Kreishebammenstelle staatliche Beihilfen gewährt werden, wenn sie bei Inkrafttreten des Gesetzes wegen Schwäche ihrer körperlichen und geistigen Kräfte freiwillig auf die Ausübung ihrer Berufspflichten verzichten.

Den Ausbau der Hebammenstellen zu beschließenden Körperschaften und nicht nur zu gutachtlich hörenden, hat der Ausschuss ebenfalls abgelehnt. Es bleibt also dabei, daß das Mitbestimmungsrecht der Hebammen über ihre Beschlüsse so gut wie ausgeschlossen bleibt. Die Hoffnung, daß im Plenum des Landtages noch manche Verbesserungen in das Gesetz hineingearbeitet werden, erscheint uns gering, obwohl sie selbst von uns nahestehenden Abgeordneten gehegt wird.

Bemerkenswert ist, daß der Ausschuss für Bevölkerungspolitik beschlossen hat, eine reichsgesetzliche Regelung des Hebammenwesens zu verlangen. Sollte die Reichsregierung dieser Forderung nachkommen, so wird die Frage wieder vollständig neu aufgerollt. Die Hebammen werden dann ihre Wünsche erneut äußern. Im übrigen ist den Kolleginnen aber dringend zu raten, sich eine starke gewerkschaftliche Organisation zu schaffen durch Anschluß an unsere Reichssection Gesundheitswesen. Manche Mängel und Unbequemlichkeiten des Gesetzes und vor allem seine reaktionäre Auslegung durch überwollende

Beamte können dadurch befristet werden. Die Erfahrungen lehren es täglich, daß selbst das beste Gesetz durch reaktionäre Verwaltungen gegen die Arbeitnehmer angewandt wird, wenn diese sich nicht durch ihre Gewerkschaftsorganisation dagegen schützen. Darum ihr Hebammen, werdet endlich einig, treibt nicht weiter Zerplitterungsarbeit, sondern lernt einsehen, daß auch nur eine starke Organisation im Kampfe ums Dasein helfen kann!

Aus unserer Bewegung

Hannover. Unter vielen Mühen ist endlich folgende Lohn- und Tafel für das hauseingeseffene Personal der Krankenhäuser in der Provinzialverwaltung Hannover einschließlich Langenhagen, Heidehaus, Köthenwalde und Melkenheide. Es erhalten:

Table with columns: Männliche Arbeitnehmer (Geleert, Ungeleert), Weibliche Arbeitnehmer (Geleert, Ungeleert) and rows for age groups: über 24 Jahre, 21-24, 20-21, 18-20, 16-18, 14-16.

Da es gelungen ist, Dienstalterszulagen durchzubringen, so darauf hingewiesen, daß sich hierdurch für die länger beschäftigten Mädchen über 21 Jahre der Lohn für jedes abgeschlossene Jahr, das sie am 1. April in Diensten der Stadt oder der Provinzialverwaltung aufweisen können, 10 Mk. Zulage bekommen. Bis 3 Jahren als höchstes sich also der obengenannte Lohn um 30 Mk. für über 21 Jahre alte erhöht. Das gleiche gilt für über 21 Jahre alte Kollegen. Kollegen über 24 Jahre erhalten für das erste und zweite Dienstjahr 30 Mk. und für das dritte Dienstjahr 40 Mk. mehr pro Monat. Wir lassen ein Beispiel folgen: Ein männlicher Arbeitnehmer (gelernt) wird am 1. April 1922 24 Jahre alt. Am 30. April hat er 2 Jahre in der Anstalt verbracht. Er erhält also dann für Monat April Grundlohn und 30 Mk. Zulage und vom 1. Mai ab weitere 30 Mk. Zulage. Also statt 900 Mk. 930 Mk. für April, statt 930 Mk. 960 Mk. für Mai. Wir werden nicht ruhen und ruhen, den Lohn mehr und mehr dem Tarif der Reichsstrassenanstalten anzuschließen. Alle Verbandsmitglieder müssen aber mithelfen, unsere Rechen zu verdichten, damit wir geschlossen die kommenden Kämpfe aufnehmen können.

Karchhaus-Prüll. In der Betriebsversammlung am 2. Juni 1922 einberufen von beiden Organisationen, erklärte unser damaliger Vorsitzender, es muß aller Parteikampf zurückgestellt werden, um gemeinsam gegen die geplante Arbeitszeitverlängerung vorgehen zu können. Im gleichen Sinne sprach der Vorsitzende der Christlichen. Trotzdem gingen die Anrempelungen von Seiten unserer Christen in jeder Nummer ihres Blattes weiter. Der Vorsitzende der Christlichen erklärte dazu, er wisse nichts von den Schmähschriften. Wahrscheinlich wollte er nichts davon wissen, wer in dem damaligen Kampf die Hauptarbeit leistete. Bei dem Kampf um die Arbeitszeit haben sie die Hauptarbeit geleistet, behaupten fälschlicherweise die Christlichen in Nr. 9 ihres Blattes und wir hätten in der Schwesterfrage vollständig verlagert. Am 10. Oktober 1921 wurde zu letzterer Frage ebenfalls in einer Betriebsversammlung Stellung genommen. Der Vorsitzende der Christen hielt die Sache auch in dieser Frage noch für Bluff. Erst als unser Vorsitzender erst Sachverständigen Bluff, es sei beschlossene Tatsache, die Schwestern am 1. Januar 1922 bereits in der Anstalt einzuziehen, da meinte er, es sei ein Nachfeldzug, der gegen das Personal geführt würde. Damit war die Sache für ihn erledigt; denn die „Roten“ werden sich wieder kämpfen mit Hilfe der Presse. Was mag aber da zuvor von den Christen schon für „schwere“ Arbeit geleistet worden sein, wenn man die Schwesternfrage nur als Bluff hielt. Von unseren Christen hört man oft die Frage: „Warum wird denn von eurer Seite nichts gemacht?“ Selbst macht man aber nichts. Die Mitglieder begnügen sich mit schönen Worten in der Versammlung und mit Entstellungen in ihrem Blatte. Glaubt ihr Christen wirklich der Kollegenfrage zu dienen, wenn ihr den Behörden die Uneinigkeit des Personals immer von neuem demonstriert? Um die Gemütsverwirrung, die im Anzuge sind und wo wieder ein geschlossenes Personal nötig ist, braucht ihr euch wohl nicht zu kümmern? Oder meint ihr, das soll schon die „Roten“? Vielleicht erkennen die Kollegen und Kolleginnen nun allgemein, wer wirklich ihre Interessen vertritt.

Eingegangene Schriften und Bücher

Die Schwestern in den Krankenanstalten Deutschlands. Von Dr. Hilbert. Verlag: Emil Ebering, Berlin SW. 7. Preis 36 Mk.